



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz

gültig ab 01.07.2025

Die Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs -GmbH, Ingelheim - im folgenden Rhein Hessische genannt - stellt Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz zu

- den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden vom 20. Juni 1980“ (AVBWasserV)

- den jeweiligen „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“ der Rhein Hessischen

- den nachstehenden Tarifen

zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Arbeits- und Grundpreis, in Einzelfällen zusätzlich aus dem Messpreis zusammen. Grund- und Verrechnungspreise werden für den Zeitraum eines Jahres berechnet und in monatlichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen Steuersatz (zzt. 7 %) zusätzlich erhoben.

Es kommen folgende Tarife gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“ zur Anwendung:

I. Kleinverbrauchstarif bis 48 m ³ /Tarifeinheit (TE)/Jahr	Einheiten	Netto	Brutto*
- für alle Kleinkunden -			
(a) Arbeitspreis	€/m ³	2,61	2,79
(b) Grundpreis			
im gesamten Versorgungsgebiet	€/TE/mtl.	2,81	3,01
- ohne zusätzl. Verrechnungspreis -	€/TE/Jahr	33,72	36,08

II. Grundpreis A ab 49 m ³ / Tarifeinheit (TE)/Jahr	Einheiten	Netto	Brutto*
- für alle Kundengruppen -			
(a) Arbeitspreis	€/m ³	2,48	2,65
(b) Grundpreis			
1. je Haushalt	€/TE/mtl.	3,58	3,83
	€/TE/Jahr	42,96	45,97
2. Gewerbe bis 600 m ³ /Jahr und gemeinsame Messung von Haushalt-, und Landwirtschafts- und sonstigem Bedarf			
je Gewerbebetrieb/je sonstiger Bedarf	€/TE/mtl.	3,58	3,83
je Landwirtschaftsbetrieb und je Haushalt	€/TE/Jahr	42,96	45,97
(c) Verrechnungspreis	€/mtl.	3,20	3,42
	€/Jahr	38,40	41,09
Gewerbe ab 601 m ³ Verbrauch/Jahr	€/mtl.		
	$\frac{\text{Verbrauch m}^3 \cdot \text{netto 20,00 Cent/m}^3 - \text{brutto 21,40 Cent/m}^3}{\text{Anzahl Verbrauchsmonate}}$		
- zusätzlicher Messpreis aufgrund der Zählergröße gem. IV. (Messpreise) -			



III. Grundpreistarif B für Baustellen und Schausteller		Einheiten	Netto	Brutto*
(a) Arbeitspreis		€/m ³	2,61	2,79
(b) Grundpreis				
<div style="text-align: right; font-size: small;">Nenndurchfluss des Zählers:</div> 1. Standrohr		€/Tag.	1,02	1,09
2. Bauwasserzähler <div style="text-align: right; font-size: small;">2,5</div>		€/mtl.	7,67	8,21
<div style="text-align: right; font-size: small;">6</div>		€/mtl.	20,45	21,88

IV. Messpreise		Einheiten	Netto	Brutto*	
- nur für Gewerbe ab 601 m ² /Jahr -					
bei einer Zählergröße von					
Hauswasserzähler					
Nenngröße	3 - 5 m ³ /h	2,5	€/mtl.	2,05	2,19
	7 - 10 m ³ /h	6	€/mtl.	7,16	7,66
	20 m ³ /h	10	€/mtl.	17,90	19,15
Großwasserzähler					
Nennweite (NW)	50 mm	40	€/mtl.	20,45	21,88
	80 mm	60	€/mtl.	23,01	24,62
	100 mm	150	€/mtl.	33,23	35,56
	über 100 mm	150	€/mtl.	43,46	46,50
Verbundzähler					
Nennweite (NW)	bis 80 mm	40	€/mtl.	40,90	43,76
	bis 100 mm	60	€/mtl.	51,13	54,71
	über 100 mm	150	€/mtl.	61,36	65,66



Allgemeine Bedingungen:

1. Grundlagen der Versorgung mit Trinkwasser bilden neben diesen „Allgemeinen Bestimmungen“ die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ nebst den „Ergänzenden Bestimmungen“ der Rhein Hessischen sowie den „Besonderen Bedingungen“ bei der Verwendung von Bauwasserzählern u . Standrohren .
2. Die Rhein Hessische rechnet den Trinkwasserverbrauch eines Kunden gemäß der Staffelpreisregelung ab. Die Staffelpreisregelung erstreckt sich auf den Kleinverbrauchstarif und den Grundpreistarif A .
3. Für die Abrechnung von Wasserverbrauchsmengen zu Bauzwecken kommt der Grundpreistarif B zur Anwendung .
4. Grund- und Verrechnungspreise sind Jahrespreise und werden unabhängig vom Wasserverbrauch für jeden Monat berechnet . Der Grundpreis für die Bereitstellung von Standrohren wird tageweise erhoben .
5. Der Kunde ist verpflichtet, der Rhein Hessischen unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat , unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere die Anzahl der über den Hausanschluss versorgten Tarifeinheiten .
6. Tarifeinheiten sind jeder Haushalt bzw . jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige Anlage .
7. Die vom Kunden mitgeteilte Veränderung der Verhältnisse wird bei der Ermittlung des Grundpreises mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. Die Befugnis der Rhein Hessischen gemäß Ziffer 8 bleibt unberührt .
8. Wird später festgestellt, dass sich die für die Ermittlung des Grundpreises maßgebenden Merkmale seit ihrer letzten von der Rhein Hessischen durchgeführten Aufnahme erhöht haben, ohne dass dies der Rhein Hessischen mitgeteilt worden ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet .
9. Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ und in den „Ergänzenden Bestimmungen“ der Rhein Hessischen hierzu geregelt .
10. Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam .
11. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Arbeits -, Grund- oder Messpreise, so werden die Jahresgrund- und Messpreise, sowie der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wasserverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes, bzw. sonstiger erlösabhängiger Abgaben. Eine Abrechnungsperiode umfasst den Verbrauchszeitraum in einem Abrechnungsjahr, in dem sich weder Arbeits -, Grund- oder Messpreis, Umsatzsteuer bzw. sonstige erlösabhängige Abgaben ändern .
12. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe eines von der Rhein Hessischen festgelegten Abrechnungsjahres tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr .
13. Bei Ehegatten wird auch der in der Vertragsbestätigung namentlich nicht genannte Ehepartner gemäß § 1357 Abs. 1 BGB gleichermaßen berechtigt und verpflichtet .
14. Zum Zwecke der Abrechnung und sonstigen Ausführungen des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert und verarbeitet .
15. Als Gerichtsstand gilt in allen Fällen und für beide Vertragspartner Bingen /Rhein.